

GSP - Kapitel 7 - Anhang

7.3.1.1.5. Kontroll- und Sanktionssystem

Integriertes System für aus dem EGFL und ELER finanzierte Interventionen

Kontrollsystem

Die Kontrolle erfolgt mittels Verwaltungskontrollen aller Betriebe und stichprobenhaft mittels Vor-Ort-Kontrollen nach einem auf Risiko und Zufall basierenden Verfahren ausgewählter Betriebe und wird so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft wird, ob die Antragsangaben richtig und vollständig sind, sowie die Förderbedingungen (Voraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen) und Anforderungen bzw. Standards für die Konditionalität eingehalten werden.

Verwaltungskontrollen (inklusive Gegenkontrollen)

Die Verwaltungskontrollen erfolgen mittels einer automatisierten Feststellung durch elektronische Mittel einschließlich Gegenkontrollen, wo eine Überprüfung sinnvoll und möglich ist. Verwaltungskontrollen werden für alle angemeldeten Betriebe und Fördermaßnahmen durchgeführt. Die Verwaltungskontrollen erfolgen elektronisch und werden unter anderem durch grafische Verschneidung der angemeldeten digitalisierten Fläche mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen bzw. durch Datenabgleich mit relevanten Datenbanken vorgenommen. Es erfolgt hierbei eine Überprüfung der im Sammelantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen mit den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auf Basis der Referenzparzelle (LPIS).

Verwaltungskontrollen werden u. a. durchgeführt,

- um bei angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen eine Mehrfachgewährung derselben Beihilfe oder Förderung für dasselbe Kalenderjahr oder Antragsjahr auszuschließen und ungerechtfertigte Kumulierungen von Beihilfen im Rahmen flächenbezogener Interventionen zu vermeiden;
- um zwischen den im Mehrfachantrag angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen und den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen je Referenzparzelle die Förderfähigkeit der Fläche als solche zu überprüfen und
- um anhand des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren die Förderfähigkeit zu überprüfen und ungerechtfertigte Mehrfachgewährungen derselben Beihilfe für dasselbe Antragsjahr zu vermeiden.

Flächen gelten als nicht ermittelt, wenn sie als nicht korrekt identifiziert festgestellt werden oder gleichzeitig von zwei oder mehr Antragstellern beantragt werden.

Bei tierbezogenen Interventionen erstrecken sich Vor-Ort-Kontrollen auf alle Tiere, für die eine Beihilfe im Rahmen einer tierbezogenen Invekos-Maßnahme beantragt wird und umfassen eine Prüfung, ob die Zahl der im Betrieb vorhandenen Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, der Zahl der Tiere in den Registern und der Zahl der an die elektronische Datenbank gemeldeten Tiere entspricht. Ebenso wird geprüft, ob die Eintragungen in das Register und die Mitteilungen an die elektronische Datenbank für Tiere korrekt und stimmig sind und die Rinder, Schafe und Ziegen mit Ohrmarken oder anderen Kennzeichnungsmitteln gekennzeichnet sind, gegebenenfalls Tierpässe oder Verbringungsdokumente vorliegen, die Tiere im Register geführt sind und ordnungsgemäß an die elektronische Datenbank für Tiere gemeldet wurden.

Vor-Ort-Kontrollen

Bei flächen- und tierbezogenen Interventionen (INVEKOS-Interventionen) werden das Ausmaß der beantragten Flächen sowie die Förderfähigkeit, die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen und Auflagen der beantragten Flächen und Tiere vor Ort überprüft, soweit die Feststellung, dass die Förderbedingungen eingehalten wurden, nicht durch Flächenmonitoring erfolgen kann.

Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich, sofern angemessen, auf alle landwirtschaftlichen und gegebenenfalls nicht-landwirtschaftlichen Parzellen (sofern die Förderbedingungen nicht bereits durch Flächenmonitoring überprüft werden) und auf alle Tiere, für die eine Beihilfe im Rahmen einer INVEKOS-Intervention beantragt wird. Vor-Ort-Kontrollen werden über das ganze Jahr verteilt durchgeführt, wobei der Zeitpunkt der Kontrolle so gewählt wird, dass auf eine wirksame Überprüfung der verschiedenen Verpflichtungen und Auflagen Bedacht genommen werden kann.

Die Vor-Ort-Kontrollen umfassen die Überprüfung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die vom Begünstigten im Rahmen der jeweiligen Fördermaßnahmen angemeldeten Fläche und gegebenenfalls eine Flächenvermessung.

Der Kontrollsatz beträgt

- mindestens 1% der Antragsteller von durch Flächenmonitoring erfassten Interventionen zur Überprüfung von Auflagen, die nicht vom Flächenmonitoring erfasst sind,
- mindestens 5% der Antragsteller für tierbezogene Interventionen der Art. 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 und der gekoppelten Einkommensstützung bei Rindern,
- mindestens 10% der Antragsteller für die gekoppelte Einkommensstützung bei Schafen und Ziegen und
- mindestens 3% der von den vorgenannten Interventionen nicht erfassten Antragsteller.

Die Kontrollauswahl erfolgt auf der Grundlage einer Analyse der Risiken, die mit den verschiedenen Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen der einzelnen beantragten Interventionen einhergehen. Die Auswahl der Betriebe für Vor-Ort-Kontrollen basiert zu 75-80 % auf einer Analyse der Risiken (Risikoauswahl) und beruht zu 20-25 % auf Zufall (Zufallsauswahl). Begünstigte von durch Flächenmonitoring erfassten Interventionen werden zu 100 % nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

In besonderen Ausnahmesituationen wie dem Ausbruch von hoch ansteckenden Tierseuchen, die zu außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Planung und Durchführung rechtzeitiger Vor-

Ort-Kontrollen in der erforderlichen Zahl führen, können die Vor-Ort-Kontrollen in den betroffenen Regionen bzw. bei den betroffenen Betrieben

- a. soweit möglich durch Fotoauswertung von Orthofotos (Satelliten- oder Luftbilder), georeferenzierte Fotos und durch andere sachdienliche Nachweise durchgeführt oder
- b. zu einem späteren Zeitpunkt des Antragsjahres nachgeholt werden.

Sofern a) und b) nicht anwendbar sind, kann der Kontrollsatz für Vor-Ort-Kontrollen reduziert werden. Zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählte Betriebe in den betroffenen Regionen müssen in diesem Fall in dem betroffenen Antragsjahr nicht vor Ort kontrolliert werden.

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen sind den vorgefundenen Tatsachen vor Ort entsprechend im Prüfbericht festzuhalten. Zusätzlich sind die kontrollierten landwirtschaftlichen Parzellen, die vermessenen landwirtschaftlichen Parzellen bzw. erforderlichenfalls nicht-landwirtschaftlichen Parzellen, gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der Vermessung je landwirtschaftliche Parzelle und der angewandten Messverfahren aufzunehmen. Bei tierbezogenen Interventionen hat der zu erstellende Kontrollbericht Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und die kontrollierten Ohrmarkennummern, Eintragungen in das Bestandsregister und die elektronischen Datenbanken für Tiere, kontrollierte Tiere, kontrollierte Belege, die Ergebnisse der Kontrollen und im Einzelfall besondere Bemerkungen zu den einzelnen Tieren und ihren Kenncodes zu enthalten.

Sanktionssystem

Verwaltungssanktionen werden im Falle des Verstoßes gegen Förderbedingungen angewendet. Die Höhe der Verwaltungssanktionen ist nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen zu bestimmen. Solange die Förderbedingungen noch erfüllbar sind, liegt keine sanktionsrelevant festgestellte Nichteinhaltung vor.

Beihilfezahlungen sind limitiert auf das Ausmaß der im Beihilfeantrag angegebenen Flächen und Tiere. In keinem Fall kann die Beihilfe oder Stützung für einen höheren Betrag gewährt werden, als im Beihilfeantrag beantragt wurde. Im Falle von im Rahmen von Flächenmonitoring festgestellten Auffälligkeiten im Antrag kann auch nach der Antragsfrist eine Korrektur auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur erfolgen, die unter Umständen eine höhere Förderzahlung zur Folge hat.

Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt, wenn

1. auf das Ergebnis der letzten vorangegangenen, maximal fünf Jahre vor der Antragstellung zurückliegenden Vor-Ort-Kontrolle vertraut werden durfte,
2. das Erkennen, dass die Referenzparzelle unrichtig war, nicht zumutbar war,
3. die Abweichungen der Digitalisierung zum Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle, das mit neueren technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, nicht erkennbar waren oder
4. dem auftreibenden Landwirt keine Umstände erkennbar waren, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen zweifeln lassen hätten können.

Für Abweichungen, die im Rahmen des Flächenmonitorings oder von Vorabprüfungen festgestellt wurden, wird - auch für den Fall, dass die Fläche als nicht ermittelt anzusehen ist - keine Verwaltungssanktion verhängt.

Flächen

Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen:

Die Berechnung der Sanktionen bei flächenbezogenen Zahlungen wird grundsätzlich je Intervention durchgeführt, bei den Interventionen des Art. 70 kann auf der Ebene optionaler Zuschläge berechnet werden, wenn diese Zuschläge eine spezifische Wertigkeit haben.

Bei der ergänzenden Umverteilungsstützung für Nachhaltigkeit wird der Durchschnitt der Einheitsbeträge für die betreffenden Flächen herangezogen.

Ist die im Rahmen einer Intervention ermittelte Fläche größer als die im Mehrfachantrag angemeldete Fläche (Untererklärung), so wird für die Berechnung der Beihilfe die angemeldete Fläche herangezogen.

Ist die im Rahmen einer Intervention ermittelte Fläche niedriger als die im Mehrfachantrag angemeldete Fläche (Übererklärung), so wird für die Berechnung der Beihilfe die ermittelte Fläche herangezogen.

Verwaltungssanktion bei Übererklärungen von Flächen:

1. Übersteigt die für die Intervention angemeldete Fläche die ermittelte Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche berechnet und um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese Differenz mehr als 3% der ermittelten Fläche oder mehr als 2 ha beträgt.
2. Bei Interventionen gemäß den Art. 31, 70 und 72 wird, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Intervention (Förderungsverpflichtungen) darstellen, die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie der jeweiligen Intervention, wobei (optionale Zuschläge getrennt zu behandeln sind, bzw. die zusätzlich beantragten Optionen für die Berechnung der Abweichung und Sanktion entsprechend Absatz 1 herangezogen.
3. Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100% der auf der Grundlage der angemeldeten Fläche berechneten Beträge belaufen.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten auch, wenn die Prämie der in Ziffer 2 genannten Interventionen nach der Anzahl an Tieren oder anderen Einheiten berechnet wird.

Verwaltungssanktion bei Untererklärungen von Flächen:

Wenn ein Begünstigter für ein bestimmtes Jahr nicht alle in seiner Verfügungsgewalt stehenden landwirtschaftlichen Parzellen anmeldet und die Differenz zwischen der im Mehrfachantrag angemeldeten Gesamtfläche einerseits und der angemeldeten Gesamtfläche zusätzlich der Gesamtfläche der nicht angemeldeten Parzellen mehr als 3% der angemeldeten Fläche beträgt, so wird der Gesamtbetrag der dem Begünstigten für das Antragsjahr im Rahmen von flächenbezogenen Interventionen zu gewährenden Beihilfen je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3% gekürzt.

Veranlassungen nach Flächenmonitoring:

Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information der AMA eine Korrektur des Mehrfachantrags vorgenommen wird oder wenn die Einhaltung der Förderbedingungen belegt werden kann, ist die betroffene Fläche als ermittelt anzusehen.

Wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information der AMA keine Korrektur vorgenommen bzw. kann die Einhaltung der Förderbedingungen nicht belegt werden, ist die betroffene Fläche als nicht ermittelt anzusehen. Sofern erforderlich, kann alternativ eine Klärung durch die AMA mittels Besichtigung der betroffenen Fläche durchgeführt werden.

Tiere

Berechnungsgrundlage in Bezug auf tierbezogene Interventionen:

Die im Betrieb vorhandenen Tiere bei Rindern, Schafen und Ziegen gelten nur als ermittelt, wenn sie im Mehrfachantrag identifiziert sind oder im Fall von Rindern aus der Rinderdatenbank ermittelt werden.

Im Fall, dass die Zahl der im Mehrfachantrag angemeldeten oder aus der Rinderdatenbank ermittelten Tiere über der Zahl der bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ermittelten Tiere liegt, wird der Beihilfebetrag anhand der Zahl der ermittelten Tiere berechnet.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen gilt Folgendes:

1. Ein im Betrieb vorhandenes Rind, das eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Teil IV Titel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 eindeutig identifiziert werden kann.
2. Im Betrieb vorhandene Schafe oder Ziegen, die eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren haben, gelten dennoch als ermittelt, wenn sie durch ein erstes Kennzeichen gemäß Art. 108 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin identifiziert werden können und sofern alle sonstigen Anforderungen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen erfüllt sind.
3. Wenn ein einzelnes Rind, ein einzelnes Schaf oder eine einzelne Ziege im Betrieb beide Kennzeichnungsmittel verloren hat, so gilt das Tier dennoch als ermittelt, wenn es durch das Register, gegebenenfalls den Tierpass, die Datenbank oder sonstige Mittel gemäß Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin eindeutig identifiziert werden kann und sofern der Tierhalter nachweisen kann, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat.
4. Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen um fehlerhafte Eintragungen in das Register, die Tierpässe oder die elektronische Datenbank, die jedoch für die Überprüfung der Einhaltung der Förderfähigkeitsbedingungen – mit Ausnahme der Voraussetzung gemäß Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 – im Rahmen der betreffenden Intervention nicht ausschlaggebend sind, so gilt das betreffende Tier erst dann nicht als ermittelt, wenn derartige fehlerhafte Eintragungen bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.
5. Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen um verspätete, fehlerhafte oder fehlende Meldungen von Tierereignissen an die elektronische Datenbank, fehlende Ohrmarken oder Beanstandungen im Bestandsverzeichnis, so gilt das betreffende Tier als ermittelt, wenn die Meldung spätestens am ersten Tag des Förderzeitraums des betreffenden Tiers erfolgt ist bzw. das Fehlen oder die Beanstandung beseitigt wurde.

6. Bei Meldungen, die nach der festgelegten Frist einlangen, gilt
 - a. im Falle des Almauftriebs der Meldetermin als Beginn der Förderfähigkeit und
 - b. im Falle des Almatriebs der Tag des tatsächlichen Abtriebs als Ende der Förderfähigkeit.

Verwaltungssanktionen bei gekoppelter Einkommensstützung:

1. Der Gesamtbetrag der Beihilfe, auf den der Begünstigte im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung Anspruch hat, wird auf der Grundlage der ermittelten Zahl von Tieren, jeweils getrennt nach Kühen, sonstigen Rindern und Mutterschafen und –ziegen, gewährt, sofern bei Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen
 - a. maximal drei Tiere als nicht ermittelt gelten und
 - b. nicht ermittelte Rinder, Schafe und Ziegen mit einem Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen eindeutig identifiziert werden können.
2. Wenn mehr als drei Tiere als nicht ermittelt gelten oder wenn als nicht ermittelt geltende Rinder, Schafe und Ziegen nicht eindeutig identifiziert werden können, so ist der Gesamtbetrag der Beihilfe, auf den der Begünstigte im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung Anspruch hat, jeweils getrennt nach Kühen, sonstigen Rindern und Mutterschafen und –ziegen, wie folgt zu kürzen:
 - a. Um den entsprechend Ziffer 3 bestimmten Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als 20% beträgt;
 - b. um das Doppelte des gemäß Ziffer 3 zu bestimmenden Prozentsatzes, wenn dieser mehr als 20%, jedoch nicht mehr als 30% beträgt.

Beträgt der nach Ziffer 3 zu bestimmende Prozentsatz mehr als 30%, so wird im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung die Beihilfe, auf die der Begünstigte Anspruch gehabt hätte, nicht gewährt. Beträgt der nach Ziffer 3 bestimmte Prozentsatz mehr als 50%, so wird darüber hinaus der Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion in Höhe des Betrags belegt, der der Differenz zwischen der angegebenen und gemäß oben dargestellter Berechnung ermittelten Zahl von Tieren entspricht. Kann dieser Betrag nicht sofort bzw. im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung erfolgen, vollständig gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2022/128 verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

3. Zur Bestimmung der in Ziffer 2 genannten Prozentsätze wird, jeweils getrennt nach Kühen, sonstigen Rindern und Mutterschafen und –ziegen, die Zahl der Tiere, die als nicht ermittelt gelten, durch die Zahl der jeweils ermittelten Tiere dividiert.

Verwaltungssanktion bei Nichteinhaltung inhaltlicher Bewirtschaftungsauflagen:

Bei Verstößen gegen inhaltliche Bewirtschaftungsauflagen (Förderungsverpflichtungen) für Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 erfolgt die Beurteilung der einzelnen Verstöße unter Beachtung von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit maßnahmenbezogen, wobei optionale Zuschläge getrennt behandelt werden können, bzw. den zusätzlich beantragten Optionen nach den folgenden Stufen:

1. Verwarnung,
2. Kürzung um 2%,
3. Kürzung um 5 %,
4. Kürzung um 10 %,
5. Kürzung um 25 %,
6. Kürzung um 50 % oder

7. Kürzung um 100%.

Ab dem Jahr 2027 wird anstelle einer Verwarnung ein Einbehalt der Förderung im Ausmaß von 1 % der Maßnahmenprämie ausgesprochen

Die Sanktionen beziehen sich ausschließlich auf die betroffene Intervention (inklusive aller Prämienzuschläge) bzw. die zusätzlich beantragte Option sowie auf das Jahr der Kontrolle, Verstöße gegen einmalig in der Periode zu erfüllende Auflagen, wie zB die Weiterbildungs- oder Bodenprobenverpflichtung, werden im Jahr der Feststellung geahndet. Zusätzlich gelten folgende Maßgaben:

1. Verstöße, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, ziehen grundsätzlich höhere Sanktionen nach sich als solche, die im Rahmen einer Verwaltungskontrolle festgestellt werden.
2. Mehrere Verstöße bei einer Maßnahme in einem Antragsjahr lösen eine Kumulation der Sanktionen durch Addition der Prozentsätze aus; die Obergrenze der Sanktion ist jedoch mit 100 % der Jahresprämie begrenzt.
3. Tritt innerhalb des Vertragszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsverpflichtung derselben Maßnahme auf, so wird die Sanktion ab dem zweiten Verstoß um eine Stufe erhöht, ab dem dritten Mal um zwei Stufen erhöht und so fort. Die Obergrenze der Sanktion ist jedoch mit 100 % der Jahresprämie begrenzt.
4. Tritt innerhalb des Vertragszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei einer Maßnahme (aber nicht bei derselben Förderungsverpflichtung) auf, so wird die ausgesprochene Sanktion nicht erhöht.
5. Die Kürzung auf Grund der Kumulation von Verstößen kann max. 100 % der Maßnahmenprämie des betroffenen Jahres erreichen.
6. Wird im Vertragszeitraum zwei Mal eine 100 %-Kürzung vergeben, erfolgen der Ausschluss aus der Maßnahme und die Rückforderung bis Verpflichtungsbeginn; dabei werden nur jene Flächen zurückgefordert, die im Jahr des Ausschlusses beantragt wurden.
7. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes sowie wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle bei einer Ausnahme in einem Antragsjahr mehr als drei Verstöße festgestellt werden, ist nach Betrachtung der Umstände des konkreten Falles maximal eine Kürzung der Jahresprämie jeweils für einzelne oder alle Maßnahmen der Artikel 31, 70 oder 72 um 100 % vorzunehmen.

Verwaltungssanktion bei Interventionen gemäß Artikel 71:

1. Bei Interventionen gemäß Artikel 71, bei denen degressiv gestaffelte Beihilfebeträge zur Anwendung kommen, wird der Durchschnitt dieser Beträge für die betreffenden Flächen (Durchschnittshektarsatz) herangezogen. Bei der Feststellung von Abweichungen zwischen den Antragsangaben und den Kontrollfeststellungen zu Ausmaß, Lage oder Förderfähigkeit von Flächen wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche berechnet und um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese Differenz mehr als 3% der ermittelten Fläche oder mehr als 2 ha beträgt.
2. Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den Antragsangaben und den Kontrollfeststellungen zum Ausmaß der nicht flächenbezogenen Erschwernispunkte werden die ermittelten nicht flächenbezogenen Erschwernispunkte herangezogen und um das 1,5fache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese Differenz mehr als 3% der ermittelten nicht flächenbezogenen Erschwernispunkte beträgt.

3. Heimgutflächen und Almweideflächen werden bei den Berechnungen gemäß Ziffer 1 und 2 getrennt voneinander betrachtet und beurteilt.

4. Bei Feststellung von Abweichungen beim Betriebstyp zwischen den Antragsangaben und den Kontrollfeststellungen in Hinblick auf den Umfang der Tierhaltung, aus der eine Änderung des Betriebstyps von „Tierhalter“ zu „Nichttierhalter“ erfolgt, sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten und beantragten Tiere Basis für die Kürzungen. Werden Abweichungen ausschließlich bei der anrechenbaren RGVE-Anzahl festgestellt, so wird die ermittelte Prämie auf Basis eines Nicht-Tierhalterbetriebes berechnet und um 20% gekürzt. Werden zusätzlich auch Abweichungen gemäß Ziffer 1 und 2 festgestellt, so wird zunächst die Prämie eines Nicht-Tierhalterbetriebes gemäß Ziffer 1 und 2 ermittelt und dann das Ergebnis um 20% gekürzt.

Verwaltungssanktion Junglandwirte:

1. Wird festgestellt, dass der Begünstigte die Fördervoraussetzungen nicht einhält, so wird die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte nicht geleistet oder vollständig entzogen.
2. Wird festgestellt, dass der Begünstigte falsche Belege für die Einhaltung der Verpflichtungen beigebracht hat, wird darüber hinaus eine Sanktion in Höhe von 20% des Betrags verhängt, auf den der Begünstigte als ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Anspruch hat bzw. gehabt hätte.
3. Können die zu Unrecht gezahlten Beträge gemäß Ziffer 1 und die Verwaltungssanktionen gemäß Ziffer 2 nicht sofort bzw. im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung erfolgen, vollständig gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2022/128 verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

Mehrfachkürzungen

Kürzungen und Sanktionen werden auf jede einzelne Intervention angewendet

Mehrfachkürzungen werden gegebenenfalls in folgender Reihenfolge berechnet:

1. Die Kürzungen und Sanktionen bei Übererklärungen von Flächen, bei Nichteinhaltung inhaltlicher Bewirtschaftungsauflagen, im Rahmen der Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage) sowie im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung werden interventionsbezogen auf jeden Verstoß angewendet
2. der sich aus Z 1 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Kürzung infolge Untererklärung von Flächen
3. der sich aus Z 2 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Obergrenze für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
4. der sich aus Z 3 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Obergrenze für die gekoppelte Einkommensstützung für auf Almen aufgetriebene Rinder, Mutterschafe und -ziegen
5. der sich aus Z 4 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Obergrenze für die Regelung für Klima, Umwelt und Tierwohl
6. der sich aus Z 5 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Kürzung infolge Kappung. Die einem Landwirt zu gewährende Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ist nach Abzug der in Art. 17 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2021/2115

genannten und unter Einhaltung der relevanten arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Regelungen angefallenen Aufwendungen mit 100 000 € begrenzt.

7. der sich aus Z 6 ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Obergrenze gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2021/2116 und

8. anschließend erfolgen die spezifischen Kürzungen der Interventionen gemäß Artikel 31, 70, 71 und 72, wobei zuerst die Förderobergrenze je Maßnahme, anschließend die Modulation des Prämienausmaßes, nachfolgend die Obergrenze für die Flächenzahlung, nachfolgend der Verpflichtungsabgleich sowie die Zugangskürzung erfolgt.

9. der sich abschließend ergebende Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Kürzungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität und der sozialen Konditionalität.

Wiedereinziehung (Rückforderung) zu Unrecht ausbezahlter Beträge:

Zu Unrecht gewährte Zahlungen werden zurückgefordert. Der Begünstigte ist verpflichtet über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle oder der AMA – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine zu Unrecht gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen an die AMA zurückzuzahlen. Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückzahlungsaufforderung angegebenen Zahlungsfrist für den Begünstigten, die vier Wochen beträgt, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Abzugs berechnet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zustellung der Rückforderung, wobei die Zustellung am dritten Werktag nach Postaufgabe vermutet wird.

Teilzahlungen und Teilkompensationen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

Es kann beantragt werden, dass die Rückzahlung – unbeschadet einer Kompensation mit anderen Zahlungen – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der AMA festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen kann.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war. Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung nur, wenn die Aufforderung zur Wiedereinziehung binnen zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Die AMA hat die Möglichkeit von der Wiedereinziehung eines Betrags von höchstens 100 € (exkl. Zinsen) und von höchstens 50 €, wenn es sich ausschließlich um Zinsen handelt, pro Begünstigten und Fördermaßnahme Abstand zu nehmen, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des zurückzufordernden Betrags steht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Vertragslaufzeit entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderwerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

Eine Rückzahlungsverpflichtung ist auszusprechen, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des Bundes oder der EU vom Förderwerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vom Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderwerber nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Leistung vom Förderwerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
6. oder
7. sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderwerber nicht eingehalten wurden.

Umgehungshandlungen gemäß Art. 62 der Verordnung 2021/2016:

Bei der Überprüfung der förderwerbenden Person wird gegebenenfalls besonderes Augenmerk darauf gelegt zu prüfen, ob Förderungsvoraussetzungen künstlich und den Zielen der Förderung zuwiderlaufend von der förderwerbenden Person geschaffen wurden. Das ist der Fall, wenn der Förderantrag zwar formell alle Voraussetzungen erfüllt, die formelle Betrachtung der Vorschriften jedoch auf „künstlichen“ oder „fiktiven“ Gestaltungen (Konstruktionen) beruht, die keinen anderen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, als die Gewährung der beantragten Förderung zu bewirken.

Unter anderem wird bei Überprüfung vorhandener Förderobergrenzen besonderes Augenmerk auf Umgehungshandlungen gelegt. Gleiches gilt auch für Betriebsteilungen nach dem 6.12.2021 in Zusammenhang mit der Kappung oder der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit.

Identifikation der förderwerbenden Personen:

Im Zuge der erstmaligen Registrierung einer förderwerbenden Person wird die Identität geprüft. Bei natürlichen Personen ist ein Lichtbildausweis vorzulegen, bei firmenbuchpflichtigen Unternehmen ein Auszug aus dem Firmenbuch, bei Vereinen ein Auszug aus dem zentralen Vereinsregister. Bei anderen Ausprägungen (z.B. Personengesellschaften) gibt es analoge Verfahren.

Natürliche Personen werden bei der Erfassung in der AMA mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) des zentralen Melderegisters (ZMR) ausgestattet. Dadurch erfolgt zusätzlich ein Abgleich mit dem ZMR, um die Richtigkeit der Angaben zu gewährleisten.

Die Unternehmen (u.a. alle Landwirte) werden zusätzlich mit dem Kennzeichen Unternehmensregister (KUR) ausgestattet, wodurch die angegebenen Daten mit dem Unternehmensregister abgeglichen werden.